

S a t z u n g

der Tennismgemeinschaft Emsdetten e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Tennismgemeinschaft Emsdetten e. V.“

Er hat seinen Sitz in Emsdetten.

Der Verein ist im Jahre 1976 gegründet worden und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Steinfurt unter der Nummer VR 20 588 eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports auf der Grundlage des Amateurgedankens und der Gemeinnützigkeit, insbesondere des Tennissports für Frauen, Männer, Jugendliche und Kinder.

Auch die Geselligkeit wird gepflegt.

Der Verein ist frei von politischen, religiösen und rassistischen Bindungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient der Pflege des Tennissports.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß §52 der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (2) Sofern Tätigkeiten des Vereins im steuerlichen Sinne einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstellen, sind die aus diesen Tätigkeiten sich ergebenden Überschüsse ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke des Vereins einzusetzen.

§ 4 Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Auf Beschluss des Vorstands und in Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit darf der Verein Mitgliedern des Vorstands oder Mitgliedern anderer Organe des Vereins und Inhabern von Funktionen für den Verein Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nummer 26, bzw. § 3 Nummer 26a EStG bis zur dort festgesetzten Höhe auch ohne Einzelnachweis zahlen, wenn der Erstattungsbetrag die wirklichen Aufwendungen offensichtlich nicht übersteigt.

- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in Emsdetten oder einer als steuerbegünstigt anerkannten sonstigen Körperschaft in Emsdetten zu, die es zur Pflege des Sports verwenden soll.

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- (2) Mitglieder sind:
- aktive Mitglieder,
 - passive Mitglieder: Passive Mitglieder sind Mitglieder, die auf eigenen Wunsch den Tennissport nicht mehr aktiv ausüben wollen.
 - Ehrenmitglieder: Zu Ehrenmitgliedern können nur Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Nur der Vorstand kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (3) Der Vorstand kann Gastspieler für die Dauer einer Saison auf schriftlichen Antrag hin aufnehmen. Gastspieler haben das gleiche Spielrecht wie aktive Mitglieder; sonstige Mitgliedsrechte stehen ihnen nicht zu. Sie zahlen den satzungsgemäßen Jahresbeitrag. Der Vorstand ist berechtigt, bei kürzerer Spielzeit den Betrag zu ermäßigen.
- Der Vorstand kann Mitglieder eines anderen Tennisvereins auf Antrag im Rahmen einer Zweitmitgliedschaft aufnehmen. Die Zweitmitgliedschaft dient der sportlichen Verstärkung von Mannschaften.
- Die Zweitmitglieder können an Meisterschaftsspielen, den Vereinsmeisterschaften und dem Mannschaftstraining der jeweiligen Mannschaft teilnehmen sowie am normalen Spielbetrieb. Sie haben keine weiteren Mitgliedsrechte.
- Zweitmitglieder zahlen 50 % des satzungsgemäßen Jahresbeitrages, eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- Der Vorstand ist berechtigt, den Beitrag bei verkürzter Spielzeit zu ermäßigen und die Befristung zu ändern.
- (4) Aktive Mitglieder sind berechtigt, die Platzanlage mit Nichtmitgliedern (Gäste) zu benutzen, wenn und solange die Plätze nicht von aktiven Mitgliedern ohne Gäste beansprucht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die aus der Satzung sich ergebenden Rechte. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- (3) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (4) Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

§ 7 Aufnahme

- (1) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 8 Mitgliederbeiträge

- (1) Die Mitglieder entrichten Jahresbeiträge. Sie sind verpflichtet, dem Kassierer eine Abbuchungsermächtigung zu erteilen. Die Höhe und die Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung jeweils festgesetzt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen und/oder Arbeitseinsätzen zu beschließen.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (4) Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss aus dem Verein oder durch Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Eine Kündigungsfrist von einem Monat ist einzuhalten.
- (3) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht oder in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
 - Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
 - Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer eventuell eingegangenen Stellungnahme über den Antrag zu entscheiden.
 - Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
 - Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
 - Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
 - Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
 - Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
 - Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

- (4) Das Ausschließungsverfahren gilt nicht bei Verletzung der Beitragspflicht; diese kann zum sofortigen Ausschluss führen. Ist ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand, so erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Bei Beitragsrückständen ruhen alle Mitgliedsrechte. Soweit Beiträge fällig geworden sind, bleibt die Zahlungsverpflichtung bestehen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem:
1. Vorsitzende/n,
 2. Vorsitzende/n,
Schriftführer/in,
 1. Kassierer/in,
 2. Kassierer/in,
Damensportwart/in,
Herrensportwart/in,
Jugendwart/in,
Pressewart/in.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden und dem 1. Kassierer.
- (3) Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
Die Vertretungsmacht ist in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert über Euro 1.000,00 die Zustimmung des gesamten geschäftsführenden Vorstandes erforderlich ist.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (5) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten ausgeübt werden.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festlegen.

- (7) Der Vorstand kann eigenständig Neuinvestitionen in einer Höhe bis zu 5.000 EURO pro Jahr beschließen, soweit liquide Mittel zur Verfügung stehen. Über diese Summe hinausgehende Beträge müssen von der JHV bzw. der außerordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt werden. Ausgeschlossen von dieser Regelung sind Ersatz-/Instandhaltungsinvestitionen.

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Dauer der Amtszeit einen Nachfolger bestimmen

§ 13 Mitgliederversammlungen

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes;
 - b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und die Beschlussfassung über Umlagen und Arbeitseinsätze;
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes * und die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes.
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern (1. Kassenprüfer 2. Kassenprüfer *);
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern;

* In den Jahren mit gerader Endzahl werden die folgenden Mitglieder des Vorstandes und Kassenprüfer gewählt:

2. Vorsitzende/er
1. Kassierer/in
Pressewart/in
Schriftführer/in
Jugendwart/in
2. Kassenprüfer

* In den Jahren mit ungerader Endzahl werden die folgenden Mitglieder des Vorstandes und Kassenprüfer gewählt:

1. Vorsitzende/r
2. Kassierer/in
Damensportwart/in
Herrensportwart/in
1. Kassenprüfer

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich, auf elektronischem Wege, durch Einstellung auf der Homepage und durch Aushang im Vereinsheim unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- (2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Versammlung, sofern diese spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich oder auf elektronischem Wege dem Vorstand eingereicht worden sind. Anträge, die erst in der Versammlung gestellt werden, können nur mit Zustimmung der Versammlung behandelt werden.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und wenn mindestens 10 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe oder wenn drei Mitglieder des Vorstandes dies beantragen.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag eines Mitglieds kann die geheime Abstimmung beantragt werden. Diesem Antrag muss entsprochen werden, wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes und mindestens 12 weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über Änderungen der Satzung kann nur beschlossen werden, wenn diese mit der Tagesordnung zugestellt worden sind.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Satzungsänderungsvollmacht

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen vorzunehmen, die aus rechtlichen Gründen zur Eintragung in das Vereinsregister und/oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die Finanzverwaltung bzw. deren Aufrechterhaltung notwendig sind oder werden.
- (2) Der Vorstand ist weiter ermächtigt, solche Satzungsänderungen vorzunehmen, die zur Behebung von Beanstandungen bei Anmeldung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung zur Änderung der Satzung zur Eintragung in das Vereinsregister notwendig sind oder werden.
- (3) Die Vollmacht zur Änderung der Satzung gilt unter dem Vorbehalt, dass die Änderungen dem Wesensgehalt der Satzung nicht widersprechen.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Dabei ist der Auflösungsgrund anzugeben. Zur Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Ausübung ihres Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind. Alle Mitglieder sind gegen Unfälle, die sie im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit erleiden, bei der „Sporthilfe e.V.“, Lüdenscheid, versichert (Ausfall- und Spätfolgenversicherung).

§ 20 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;

d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 19.03.2018 in Kraft. Sie wurde von der Mitgliederversammlung am 19.03.2018 beschlossen.

Tennissgemeinschaft Emsdetten e. V.
Günter Epping, 1. Vorsitzender

Maria Wessel, 2. Vorsitzende

Franz-Josef Wegmann, 1. Kassierer
